



dsb

datenschutzbeauftragte
des kantons zürich

Meldepflichten von Verwaltungsstellen gegenüber den Steuerbehörden

Verwaltungsstellen dürfen Informationen über Ereignisse und Tatsachen, die allenfalls steuerlich relevant sein können, nicht ohne Weiteres von Amtes wegen dem Steueramt anzeigen. Sie haben dem Steueramt erst Meldung zu machen, wenn sie im Rahmen ihrer Aufgaben von einer unvollständigen Besteuerung Kenntnis erhalten.

1 Grundlagen

Personendaten dürfen bekannt gegeben werden, wenn eine rechtliche Bestimmung dazu ermächtigt oder die betroffene Person im Einzelfall eingewilligt hat (§ 16 Abs. 1 Gesetz über die Information und den Datenschutz, IDG, LS 170.4). Für die Bekanntgabe besonderer Personendaten gemäss § 3 Abs. 4 IDG braucht es eine hinreichend bestimmte Regelung in einem formellen Gesetz oder der ausdrücklichen Einwilligung der betroffenen Person (§17 Abs. 1 IDG).

Eine Bekanntgabe ist weiter möglich im Rahmen der Amtshilfe. Ein öffentliches Organ gibt im Einzelfall einem anderen öffentlichen Organ (besondere) Personendaten bekannt, wenn das Organ, das die (besonderen) Personendaten verlangt, diese zur Erfüllung seiner gesetzlichen Aufgaben benötigt (§§ 16 Abs. 2 und 17 Abs. 2 IDG).

Vor jeder Datenbekanntgabe ist zu prüfen, ob dieser eine rechtliche Bestimmung oder ein überwiegendes öffentliches oder privates Interesse entgegensteht (§ 23 IDG).

Gemäss § 121 Abs. 1 Steuergesetz (StG, LS 631.1) haben Verwaltungsbehörden, Strafuntersuchungsbehörden und Gerichte ungeachtet einer allfälligen Geheimhaltungspflicht den Steuerbehörden auf Verlangen Auskunft aus ihren Akten zu erteilen. Sie haben von sich aus den Steuerbehörden Mitteilung zu machen, wenn nach Wahrnehmungen in ihrer amtlichen Tätigkeit die Wahrscheinlichkeit einer unvollständigen Besteuerung besteht. § 121 Abs. 1 StG stellt eine gesetzliche Grundlage im Sinne von §§ 16 f. IDG dar.

2 Umfang der Auskunft- und Meldepflicht

§ 121 Abs. 1 StG regelt einerseits die Amtshilfe, andererseits legt diese Bestimmung eine Meldepflicht fest. Die Meldepflicht erstreckt sich nicht auf alle Vorgänge, die steuerlich massgebend sein können. Erst wenn Verwaltungsstellen im Rahmen ihrer Tätigkeit feststellen, dass eine Person unvollständig veranlagt wurde (z.B. Einkommen oder Vermögen gegenüber den Steuerbehörden nicht deklariert wurde), sind sie verpflichtet, diesen Umstand dem zu-ständigen Steueramt von sich aus mitzuteilen.

Beispiel

Eine Person bezieht ergänzend zu einem Erwerbseinkommen Sozialhilfe. Hinsichtlich des Erwerbseinkommens ist sie steuerpflichtig. Der Umstand, dass die Person ein Erwerbseinkommen erzielt, genügt nicht, um dies dem Steueramt zu melden. Stellt das Sozialamt aber bei der Abklärung der wirtschaftlichen Verhältnisse

fest, dass die Person ihr Erwerbseinkommen gegenüber dem Steueramt verschwiegen hat, so ist das Sozialamt verpflichtet, dem Steueramt eine entsprechende Anzeige zu machen.

3 Interessenabwägung

Sind die Voraussetzungen für eine Meldung erfüllt, ist zu prüfen, ob überwiegende öffentliche oder private Interessen einer Meldung entgegenstehen (§ 23 IDG). Dabei ist festzuhalten, dass die Interessen der betroffenen Person an einer Unterlassung der Meldung in der Regel nicht höher zu gewichten sein dürften als die öffentlichen Interessen an einer korrekten Besteuerung.

V 1.2 / November 2020